

**25. Zur Frage des den Finanzbehörden, Finanz- und ordentlichen Gerichten nach § 29 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juni 1923 zustehenden Prüfungsrechts.**

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. April 1920 i. S. Preuß. Staat (Wefl.)  
w. Schlesijsche Landgesellschaft mbH. (Rl.). VII 402/29.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes. Sie hat die Jagd auf dem Siedlungsgut S. an den Landwirt R. und die Jagd auf dem Siedlungsgut G. an den Generaldirektor P. verpachtet. In beiden Fällen hat sie versichert, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vorliege und daß die Verträge der Durchführung dieses Verfahrens dienen. Der Beklagte hat für den Vertrag mit R. 6,50 RM. und für den Vertrag mit P. 29,50 RM. Stempel gefordert. Mit der gegenwärtigen Klage verlangt die Klägerin die gezahlten 36 RM. zurück. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

1. Der Streit der Parteien knüpft an den § 29 des Reichsiedlungsgesetzes an. Dieser lautete in der Fassung des Gesetzes vom 11. August 1919:

(1.) „Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen,

sind . . . von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten . . . befreit.

- (2.) Die Gebühren, Stempel- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen . . . . . versichert, daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt."

Unter der Herrschaft dieser Vorschrift hielten sich die Finanzbehörden mit Billigung des Reichsfinanzhofes zwar an die tatsächlichen Angaben der „Versicherung“ für gebunden, sie prüften jedoch die Rechtsfragen selbständig nach, namentlich die Frage, ob wirklich ein Siedlungsverfahren im Sinne des Gesetzes durchgeführt werde. Dabei wurde ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem „Geschäft“ oder der „Verhandlung“ und der Siedlungstätigkeit erfordert, bei den Geschäften der Zwischenwirtschaft wurde aber ein solcher nicht als gegeben angesehen. Es wurde ferner Wert darauf gelegt, daß das Gesetz eine steuerliche Belastung nur der Siedler ausschließe, nicht aber eine solche von dritten Personen, die mit dem Siedlungswerk nichts zu tun hätten, vgl. Entsch. des Reichsfinanzhofes Bd. 10 S. 285, 289, Bd. 11 S. 77. Nach der letzteren Entscheidung war deshalb die Umsatzsteuer von Geschäften der Zwischenwirtschaft zu erheben.

Mit derartigen Auffassungen war man in dem für das Siedlungswesen zuständigen Reichsarbeitsministerium nicht einverstanden. Wie Ponfild-Wenzel in der 2. Auflage ihres Reichsiedlungsgesetzes (1922) in Anm. 1 zu § 29 mitteilen, war man bestrebt, in neuen Ausführungsbestimmungen u. a. festzustellen, daß auch die Geschäfte und Verhandlungen der Zwischenwirtschaft zur Durchführung des Siedlungsverfahrens dienen, und die nach § 29 Abs. 2 des Gesetzes abzugebenden Versicherungen der Siedlungsunternehmen einer Nachprüfung durch die Finanzbehörden im Steuerverfahren völlig zu entziehen. Es wurde dann aber unter dem 7. Juni 1923 das Gesetz betr. Ergänzung des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 erlassen (RGBl. I S. 364). Dadurch erhielt der streitige § 29 folgende Fassung:

- (1.) „Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind . . . . . von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten . . . . . befreit. Die Be-

freierung erstreckt sich insbesondere auch auf Umsatz- und Wertzuwachssteuern jeder Art . . . . .

- (2.) Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen versichert, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes vorliegt und daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden."

Von dieser Vorschrift, die im gegenwärtigen Fall unstrittig schon anwendbar ist, sagt der Reichsfinanzhof (RFG. Bd. 13 S. 37): durch sie habe unbedenklich die in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs anerkannte Befugnis der Finanzbehörden, die fraglichen Versicherungen der Siedlungsunternehmen in rechtlicher Hinsicht nachzuprüfen, beseitigt werden sollen.

In einer etwas jüngeren Entscheidung (RFG. Bd. 13 S. 40) konnte die Frage offen bleiben, doch heißt es auch hier:

„mag man auch davon ausgehen, daß der Gesetzgeber nach der abgeänderten Fassung des § 29 Abs. 2 die Finanzbehörden entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Beziehung an die Versicherung des Siedlungsunternehmens hat binden wollen“.

Die spätere Entscheidung (RFG. Bd. 19 S. 339) sagt aber wiederum ausdrücklich:

„Es wäre daher zu ermitteln gewesen, ob die streitige Rohrlegung der Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes gedient hat. Dabei wäre zu beachten gewesen, daß nach dem Ergänzungsgesetze die Umsatzsteuerfreiheit zuzugestehen ist, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen versichert, daß ein Siedlungsverfahren im Sinne des Gesetzes vorliege, und daß die Rohrlegung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt sei, sowie daß die Versicherung auch der Nachprüfung durch die Steuergerichte nicht unterliegt.“

Von einem Vorbehalt, wenigstens die Rechtsfragen nachzuprüfen, ist hier nicht mehr die Rede.

2. Daß Landgericht hat im Abſchluß von Jagdpachtverträgen rechtsgeschäftliche Handlungen geſehen und hat ſich im übrigen jeder weiteren Nachprüfung für überhoben erachtet, weil das Geſetz die Entſcheidung der Frage, ob eine Rechtshandlung des Siedlungsunternehmens zum Siedlungsverfahren gehöre, in die eigene Verantwortung des Siedlungsträgers geſtellt habe. Dabei hat es als unvereinbar mit dem Geſetze den Standpunkt des Beklagten abgelehnt, daß die Nachprüfung durch die Finanzbehörden nur unzulässig ſei, wenn es ſich um zweifelhafte Fälle handle, daß ſie aber zulässig ſei bei Urkunden, die nach pflichtmäßigem Ermeſſen des Finanzamts ohne jeden Zweifel nicht der Durchführung des Siedlungsverfahrens dienen und daß die Verſicherung des Siedlungsunternehmens dann nicht beachtlich ſei, wenn ſie einen Geschäftsvorgang betreffe, für den das Geſetz eine ſolche Verſicherung gar nicht vorgeſehen habe. Das Oberlandesgericht hat die grundsätzliche Frage offen geſaßt, hat aber angenommen, daß ſich die Steuerfreiheit auch auf die Zwiſchenverwaltung der Siedlungsunternehmen erſtrecke, daß die Jagdverpachtungen der Zwiſchenverwaltung zuzuzählen ſeien und alſo auch zum Siedlungsverfahren gehörten. Die Thatſache, daß vielleicht die Pächter vertragsmäßig zum Tragen der Stempel verpflichtet ſeien, hat es dabei für unerheblich erachtet.

3. In der grundsätzlichen Frage iſt dem Reichsfinanzhof und dem Landgericht unbedenklich beizutreten. Es mag unerörtert bleiben, ob nicht ſchon die ältere Faſſung des Geſetzes zu dieſer Anſicht zwang; jedenfalls tut es die neuere Faſſung, die noch ausdrücklich hervorhebt, daß die Verſicherung des Siedlungsunternehmens nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden unterliegt. Dieſe dürfen jetzt alſo nur noch prüfen, ob überhaupt ein „Geſchäft“ oder eine „Verhandlung“, ein „Antrag“ oder eine „Handlung“ gegeben iſt und ob die Verſicherung des Siedlungsunternehmens den vom Geſetz vorgeſchriebenen Inhalt hat. Was für die Finanzbehörden gilt, muß, wie der Reichsfinanzhof mit Recht angenommen hat, auch für die Finanzgerichte gelten und gilt dann entſprechend auch für die ordentlichen Gerichte, ſoweit dieſe noch mit Steuerſachen befaßt ſind. Die Finanz- und die ordentlichen Gerichte haben ja nur zu entſcheiden, ob die Finanzverwaltungsbehörden geſetzmäßige Steueranſprüche erhoben haben. Nur das und alles das, was für die Finanzverwaltungsbehörden geſetzmäßig iſt, kann und muß alſo

auch für die Finanz- und die ordentlichen Gerichte gesetzmäßig sein. Ein weitergehendes Nachprüfungsrecht der Gerichte läßt sich nicht begründen.

4. Es ist also richtig, was das Landgericht ausgesprochen hat, daß die Siedlungsunternehmen ihre „Versicherungen“ unter eigener Verantwortung ausstellen. Für die vom Beklagten versuchten Unterscheidungen ist kein Raum. Die Revision hat noch das Bedenken angeregt, ob wirklich die Annahme möglich sei, daß das Gesetz einer rein privaten Gesellschaft wie der Klägerin so schwerwiegende Befugnisse beigelegt habe. Indessen ist die Klägerin zwar als Gesellschaft mbH. begründet worden, ihre Hauptgesellschafter sind aber der Beklagte selbst, vertreten durch den Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien, der Provinzialverband Niederschlesien, vertreten durch den Landeshauptmann, und die Schlesische Landschaft. Am Stammkapital von 3879000 RM. sind sie beteiligt mit Einlagen von 1399000, 1014000 und 257000 RM., für den aus 28 Personen bestehenden Aufsichtsrat ernennen sie 14, 4 und 2 Mitglieder (§§ 1, 3 und 7 des Gesellschaftsvertrags der Klägerin). Zu den Befugnissen des Aufsichtsrats gehört nach § 8 a. a. O. die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Klägerin, also auch über ihre Tätigkeit beim Ausstellen der Versicherungen nach § 29 des Reichsiedlungsgesetzes. Außerdem kann sich der Beklagte in den Aufsichtsratsitzungen noch durch besondere Kommissare mit beratender Stimme vertreten lassen, die jederzeit gehört werden müssen (§ 9 a. a. O.). Durch diese Vorschriften ist ausreichend dafür gesorgt, daß die Klägerin beim Ausstellen der fraglichen Versicherungen keinen Mißbrauch treiben kann. Die Möglichkeit, daß der Gesellschaftsvertrag geändert wird, worauf die Revision hinweist, besteht natürlich, doch werden die Rechte des Beklagten dabei kaum gegen seinen Willen beeinträchtigt werden können.

5. Auch die Ausführungsanweisung VI des preußischen Landwirtschaftsministers vom 13. Oktober 1920 (Haad Preussische Agrargesetzgebung Teil II S. 170 flg.) steht dem Beklagten nicht zur Seite. Der Wortlaut der abzugebenden Versicherung bestimmt sich jetzt allerdings nach der am 15. Juni 1923 ergangenen Ausführungsanweisung zum Ergänzungsgesetz vom 7. Juni 1923 (Haad a. a. O. Nachtrag II S. 29); in der sonst in Geltung gebliebenen Ausführungsanweisung VI heißt es aber unter III auch jetzt noch:

„Mit der Abgabe der Versicherung übernehmen die Siedlungsgesellschaften . . . . . die volle Verantwortung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Angaben.“

Wenn dann unter Nr. III 4 a. a. O. gesagt wird:

„Für die durch § 29 des Reichsiedlungsgesetzes vermittelte Befreiung von der preussischen Stempelsteuer . . . . . haben vornehmlich folgende Rechtsvorgänge Bedeutung“,

so hat damit keine erschöpfende Aufzählung gegeben werden sollen, und es ist also nicht entscheidend, daß unter den anschließend aufgezählten Rechtsvorgängen die Jagdpachtverträge nicht mit angeführt sind. Wenn nach Nr. III Abs. 1 a. a. O. die Ausführung der einzelnen Rechtsvorgänge dazu beitragen soll, die Entscheidung im einzelnen Fall zu erleichtern und Anhaltspunkte für die Behandlung ähnlich liegender Rechtsvorgänge zu geben, so läßt sich das Wort „ähnlich“ nicht pressen und es läßt sich nicht sagen, wie der Beklagte will, daß ein Jagdpachtvertrag keinem der einzeln aufgeführten Rechtsvorgänge ähnlich sei. Ähnlich ist alles, was im Siedlungsverfahren vorkommt und seiner Durchführung dient. Nur bei dieser Auffassung bleibt die preussische Ausführungsanweisung im Einklang mit dem maßgebenden Reichsrecht, namentlich mit § 29 des Reichsiedlungsgesetzes.